

An  
Landesinnungen Bau  
Fachvertretungen Bauindustrie  
Verteiler Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburgergasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
CW

Datum  
12.12.2025

## **R U N D S C H R E I B E N   Nr. 14**

### **Kündigungsfristen bei Arbeitern - neue Rechtslage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 einstimmig eine Neuregelung der Bestimmungen im ABGB für Kündigungsfristen und -termine in Kollektivverträgen beschlossen.

Nach der aktuellen Novelle stellt die Geltung von kürzeren als den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr auf das Vorliegen einer Saisonbranche ab, sondern darauf, dass im Kollektivvertrag eine explizite Regelung zu den Kündigungsfristen zwischen dem 1. Jänner 2018 und dem 30. Juni 2025 vereinbart wurde. Das ist beim Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe („Bauarbeiter“) der Fall. Damit gelten für Bauarbeiter nach wie vor die (kürzeren) kollektivvertraglichen Kündigungsfristen.

Im Zuge der Kollektivvertragsrunde 2025 wurden - mit Wirksamkeit des In-Kraft-Tretens der neuen Gesetzesbestimmung - folgende Kündigungsfristen in § 15 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe festgelegt:

- Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zu zehn Jahren: eine Woche,
- bis zu 15 Jahren: zwei Wochen,
- über 15 Jahre: drei Wochen.

Kündigungstermin ist nunmehr ausnahmslos der letzte Arbeitstag der Kalenderwoche. Im Ergebnis bedeutet dies, dass mit In-Kraft-Treten der neuen Gesetzesbestimmung neben der fristlosen Kündigung (bei Arbeitsverhältnissen bis zu 5 Jahren) auch der alternative Kündigungstermin (Tag der saisonbedingten Einstellung von Arbeiten) nicht mehr zulässig sein wird.

Problematisch ist die Tatsache, dass die Gesetzesnovelle ein rückwirkendes (!) In-Kraft-Treten der Kündigungsbestimmungen mit 1. Juli 2025 vorsieht und kollektivvertragliche Regelungen, die eine Kündigungsfrist von weniger als einer Woche vorsehen, für unwirksam erklärt (§ 1503 Abs 30 ABGB). Um allfälligen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, empfehlen wir, ab sofort bei der Freisetzung von Bauarbeitern eine Kündigungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten, obwohl die vom Nationalrat beschlossene Neuregelung zurzeit

noch nicht in Kraft ist (es fehlen noch der Beschluss des Bundesrats am 17./18. Dezember sowie die Unterschriften des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers, wobei dies üblicherweise Formalakte sind).

Arbeiter, die nach dem 1. Juli 2025 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche gekündigt wurden, werden möglicherweise eine Kündigungsentschädigung (bis max. in Höhe eines Wochenlohns) geltend machen. Unserer Ansicht nach können aber aus einem rückwirkenden In-Kraft-Treten einer Gesetzesbestimmung keine rückwirkenden Ansprüche entstehen. Dies wäre verfassungswidrig, weil der Arbeitgeber im Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung noch nicht wissen konnte, dass die Rechtslage rückwirkend geändert wird.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger  
Referent